

Satzung Bürger Initiativen Netzwerk Dithmarschen

§ 1 Name und Sitz

Das Bürger Initiativen Netzwerk Dithmarschen – BIN Dithmarschen - hat seinen Sitz

c/o Andreas Poggenhans, Hauptstraße 22, 25792 Neuenkirchen.

§ 2 Zweck

BIN Dithmarschen steht für ein Netzwerk, das allen vorhandenen Bürgerinitiativen in Dithmarschen und Einzelpersonen eine Plattform bietet, um

- Kräfte zu bündeln
- sich auszutauschen
- sich zu unterstützen

beim Kampf um den Erhalt der charakteristischen Landschaften und gegen den ungezügelten Ausbau der Windenergie in unserem Land.

Weniger Windkraft – Mehr Raum für Mensch und Natur

BIN Dithmarschen befürwortet eine nachhaltig gut geplante Energiewende im Einklang mit Mensch, Natur und Region. Windkraft ja, aber sozial verträglich und menschlich erträglich geplant und auf keinen Fall in schützenswerten Landschaftsräumen.

Um unsere Landschaft und unseren Lebensraum zu erhalten, ist es notwendig, mit dem Ausbau der Windkraftanlagen inne zu halten.

Es muss erst ein ökologisches und ökonomisches Gesamtkonzept für alternative Energie geben, bevor ein weiterer Ausbau der Windkraft erfolgt. Ohne diese Grundvoraussetzung ist eine sinnvolle und kosteneffektive Verwendung der erzeugten Energie nicht möglich.

BIN Dithmarschen verwirklicht seine Ziele durch:

Informationsvermittlung an seine Mitglieder und die Bürger in Dithmarschen

Durch eigene Veranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter

Durch die Beschaffung und Weiterverbreitung mit dem BIN-Zweck zusammenhängender Informationen aus frei zugänglichen Quellen.

Durch die Vertretung von Bürgerinteressen im Zusammenhang mit dem BIN-Zweck.

Durch die Beteiligung und Mitarbeit an den dem BIN-Zweck entsprechenden nationalen Organisationen

Durch die Erarbeitung eigener Stellungnahmen, das Anstellen eigener Untersuchungen und die Einholung dem BIN-Zweck entsprechender Gutachten und ihrer Veröffentlichung

BIN Dithmarschen ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und kann Aktionsbündnisse mit anderen Organisationen eingehen, sofern diese gleiche Ziele verfolgen.

§ 3 Mittelverwendung und Haftung

BIN Dithmarschen ist selbstlos tätig und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Es verfolgt keine Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Mittel von BIN Dithmarschen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Typische Ausgaben sind Kosten für Drucksachen wie Flyer, Plakate, Porto etc. sowie Erstattung von Fahrtkosten für Vortragende in offizieller Mission für BIN Dithmarschen. Über Einnahmen und Ausgaben wird einmal jährlich durch den Kassenwart ein Rechenschaftsbericht abgelegt. Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung. BIN Dithmarschen haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Arbeit für BIN Dithmarschen entstehen. Die Mitglieder sind von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, die die Ziele von BIN Dithmarschen unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Leitungsteam. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist das Leitungsteam nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus BIN Dithmarschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten des Leitungsteams. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Interessen von BIN Dithmarschen oder deren grundlegende Beschlüsse mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Leitungsteams mit einfacher

Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Leitungsteams steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Leitungsteam schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat das Leitungsteam innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Leitungsteams ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs von BIN Dithmarschen auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe von BIN Dithmarschen

Die Organe von BIN Dithmarschen sind das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Leitungsteam

Das Leitungsteam besteht aus vier Netzwerkmitgliedern, dem Kassenwart und zwei Schriftführern. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist zum Onlinebanking alleinvertretungsberechtigt. Das Leitungsteam beruft ein Koordinationsteam, welches verschiedene Aufgaben übernimmt, um es zu unterstützen, z.B. für Kampagnen, Demonstrationen, Flyer erstellen,

Telefonaktionen, Veranstaltungen u.s.w. Die Anzahl der Koordinatoren ist abhängig von den jeweils anstehenden Aufgaben.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist für alle Angelegenheiten der BIN Dithmarschen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Das Leitungsteam übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung, Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen sowie Bestimmung deren Mitgliederanzahl.

§ 10 Wahl des Leitungsteams

Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Teammitglieder können nur Mitglieder von BIN Dithmarschen werden. Die Mitglieder des Leitungsteams werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden zwei Netzwerkmitglieder, der Kassenwart und ein Schriftführer, in den ungeraden Jahren zwei Netzwerkmitglieder und der zweite Schriftführer gewählt.

Ein Mitglied des Leitungsteams bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Leitungsteammitglieds bestimmt das Team einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in BIN Dithmarschen endet auch das Amt als Mitglied des Leitungsteams.

§ 11 Sitzungen des Leitungsteams

Das Leitungsteam beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied einberufen werden können.

Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Und entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Teammitglied hat eine Stimme.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Leitungsteams, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Leitungsteam unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Im Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und alle sonstigen Bekanntmachungen von BIN Dithmarschen an seine Mitglieder werden schriftlich mittels Brief oder eMail an die dem Leitungsteam zuletzt bekannt gegebenen Anschriften oder eMail-Adressen versandt.

Anträge können bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per eMail an das Leitungsteam eingereicht und begründet werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Abberufung des Leitungsteams. Hierfür gilt eine Frist von drei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Leitungsteam einberufen. Das Leitungsteam ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des BIN-Zweckes ist die Zustimmung einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Mitglieder des Leitungsteams und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte von BIN Dithmarschen auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Leitungsteam genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung von BIN Dithmarschen

Die Auflösung von BIN Dithmarschen ist durch einstimmigen Beschluss des Leitungsteams und der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung von BIN Dithmarschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird der verbleibende Kassenbestand für einen wohltätigen Zweck gespendet. Die Auflösungsversammlung beschließt über den Empfänger.

Neuenkirchen, den